

# Instruction

für die Vorsteher der Rheinischen Provinzial-Taubstumm-Anstalten.

Auf Grund des §. 7 des Allerhöchst genehmigten Reglements, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstumm-Schulen zu Brühl, Kempen, Mors und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung wird hiermit für die Vorsteher der Rheinischen Provinzial-Taubstumm-Anstalten folgende Dienstinstruction erlassen.

## §. 1.

Der erste Lehrer und Vorsteher der Anstalt ist der unmittelbare Vorgesetzte der bei der Anstalt angestellten Lehrer; er hat deren dienstliche Wirksamkeit und außerdienstliche Führung zu controliren und bei Verletzung ihrer Dienstplichten oder bei tadelhafter Führung außer dem Dienste das Recht, denselben Warnungen und Verweise zu ertheilen, sowie die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen. Im letzteren Falle hat er jedoch an den Provinzial-Verwaltungsrath sofort Bericht zu erstatten und wegen des weiteren Verhaltens Instruction zu erbitten. Ebenso sind Beschwerden über die mangelhafte Dienstführung der Lehrer an den Provinzial-Verwaltungsrath zu richten.

## §. 2.

Der Anstaltsvorsteher ist befugt, den an der Anstalt angestellten Lehrern Urlaub auf einen Tag zu ertheilen, und hat in diesem Falle wegen Vertretung des Beurlaubten durch die anderen Lehrer die nöthigen Anordnungen zu treffen. Urlaubsgesuche auf längere Zeit sind dem Provinzial-Verwaltungsrathe unter Abgabe von Vorschlägen, in welcher Weise der Schulunterricht ergänzt werden soll, zur Entscheidung vorzulegen. Seine eigene Beurlaubung hat der Anstaltsvorsteher beim Provinzial-Verwaltungsrathe zu beantragen.

## §. 3.

Der Anstaltsvorsteher hat mit Hilfe der übrigen Lehrer die Rezeptions-Prüfungen der der Anstalt überwiesenen Zöglinge in den bestimmten Aufnahme-Terminen vorzunehmen, die zur Aufnahme ungeeigneten Zöglinge bei Krankheitsumständen nach Communication mit dem Anstaltsarzt sofort zu entlassen und dem Provinzial-Verwaltungsrathe über das Ergebniß der Prüfungen unverzüglich Anzeige zu machen, damit Einweisungen neuer Zöglinge noch rechtzeitig erfolgen können.

#### §. 4.

Der Anstaltsvorsteher hat für eine zweckmäßige Unterbringung der taubstummen Anstaltsschüler in christlich gesinnten und sittlich bewährten Familien Sorge zu tragen, mit den Pflegeeltern nach dem beigefügten Schema Contracte abzuschließen und dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine Nachweise über die zu zahlenden Pflegesätze für die einzelnen Kinder nach anliegendem Muster vorzulegen.

Bei Unterbringung der Zöglinge in Privatpflege darf der im Etat normirte Pflegesatz nicht überschritten werden. Die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths ist einzuholen, wenn in einzelnen Fällen über die bisherigen gewöhnlichen Pflegesätze des Ortes hinausgegangen werden soll.

#### §. 5.

Es gehört zu den besonderen Amtspflichten des Anstaltsvorstehers, die Wohlfahrt der taubstummen Kinder auf alle Weise zu befördern. Zu dem Ende hat er die Controlle über die Pflegeeltern und Lehrmeister der taubstummen Zöglinge zu führen, darauf zu achten, daß die eingegangenen Contracte gewissenhaft erfüllt werden, daß die Pflege und Ernährung der Kinder gut und zweckmäßig erfolgt. Er hat die Pflegeeltern auf die wichtigsten Punkte der Taubstummen-Erziehung aufmerksam zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Zöglinge nach Aufertigung der Schularbeiten auch zu Handarbeiten, welche ihren Kräften und künftigem Berufe angemessen sind, angeleitet werden.

#### §. 6.

Der Anstaltsvorsteher hat deshalb das taubstumme Kind öfters in der Wohnung der Pflegeeltern zu besuchen, dessen ganze Lage und Haltung, besonders dessen Lagerstätte, Kleidung, Verpflegung, häusliche Beschäftigung u. s. w. zu revidiren, mit den Pflegeeltern über das Betragen des Kindes außer der Schule sich zu besprechen und ihnen die nöthigen Weisungen zu geben.

Insbepondere hat der Anstaltsvorsteher auch den Uebergang der Taubstummen in das practische Leben, wenn die Eltern selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen nicht treffen können auf eine angemessene Weise vorzubereiten und einzuleiten.

Speziell bei Unterbringung der Mädchen hat der Anstaltsvorsteher Familien und Frauen zu wählen, in welchen ein mütterlicher rein sittlicher frommer Sinn vorherrscht und sich Gelegenheit bietet, die Mädchen in den freien Zeiten mit weiblichen Haus- und Handarbeiten zu beschäftigen.

Der Anstaltsvorsteher kann auch die Klassenlehrer mit regelmäßigen Revisionen der Pflegeverhältnisse ihrer Schüler beauftragen.

#### §. 7.

Wenn Kinder erkranken, hat der Anstaltsvorsteher für die Zuziehung des Arztes und die angemessene besondere Pflege Sorge zu tragen.

#### §. 8.

Ueber die gewöhnlichen Pflegekosten sind vierteljährliche Liquidationen einzureichen.

Nach deren Feststellung gehen die Beträge durch die Provinzialständische Centralcasse dem Anstaltsvorsteher zur Auszahlung an die Pflegeeltern zu.

#### §. 9.

Die Kosten für die beschafften Kleidungsstücke für die Zöglinge, sowie die besonderen Pflegekosten in Krankheitsfällen sind aus dem permanenten Kassenvorschusse zu bestreiten und durch die bezüglichen Bürgermeisterämter unter Ueberreichung der desfallsigen Liquidationen der Regel nach semesterweise von den Heimathsgemeinden oder von den Eltern wieder einzuziehen.

Laufen diese Kosten in einzelnen Fällen derart auf, daß der Kassenvorschuß erschöpft wird, muß die Wiedereinzahlung der Vorschüsse in kürzern Zeitabschnitten und möglichst beschleunigt erfolgen.

#### §. 10.

Der Anstaltsvorsteher hat darauf zu sehen, daß der Unterricht in der Anstalt nach dem festgestellten Lehrplane erteilt wird. Abweichungen von demselben dürfen ohne vorherige Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths nicht vorgenommen werden.

#### §. 11.

Die zur Ertheilung des Unterrichts erforderlichen kleineren Lehrmittel kann der Anstaltsvorsteher, insofern sie den Betrag von 20 Thlr. nicht überschreiten, selbstständig beschaffen, während zur Beschaffung von Lehrmittel, welche diese Summe übersteigen, die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths einzuholen ist. Ueber die vorhandenen Lehrmittel, Schulutensilien und alle Inventariestücke der Anstalt ist ein Verzeichniß zu führen.

Auf den Liquidationen über neubeschaffte Schulutensilien, Lehrmittel u. ist die Inventarisirung derselben vom Anstaltsvorsteher zu bescheinigen.

#### §. 12.

Die Aufsicht über die Bibliothek und die Führung eines ordnungsmäßigen Catalogs gehört zu den Obliegenheiten des Anstaltsvorstehers. Ohne Vorwissen desselben dürfen Bücher aus der Bibliothek an fremde Personen nicht verabfolgt resp. geliehen werden.

Ueber die Ausleihungen hat der Anstaltsvorsteher ein besonderes Ausgabejournal zu führen.

#### §. 13.

Der Anstaltsvorsteher hat auf die ordnungsmäßige Instandhaltung der Localien der Anstalt ein Augenmerk zu richten, kleinere dringendere Reparaturen an denselben bis zum Kosten-Betrage von 20 Thlr. selbstständig vornehmen zu lassen, über größere Reparaturen aber Anzeige zu machen und Genehmigung einzuholen.

#### §. 14.

Zur Bestreitung der in den §§. 9, 11 und 13 der Instruction angeführten Ausgaben erhält der Anstaltsvorsteher von der Provinzialständischen Centralcasse einen permanenten Kassenvorschuß von 100 Thlr., welcher durch Einreichung und Feststellung der Liquidationen über die geleisteten Zahlungen stets wieder ergänzt wird.

Audere Zahlungen als die in den vorgenannten Paragraphen gedachten dürfen aus dem Vorschusse ohne Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths nicht geleistet werden.

#### §. 15.

Der Anstaltsvorsteher hat den Schriftwechsel mit dem Provinzial-Verwaltungsrath und anderen Behörden und hierüber ein Correspondenzjournal, sowie eine ordnungsmäßige Registratur zu führen.

Schriftwechsel mit Staatsverwaltungsbehörden oder auswärtigen Behörden in Anstalts-Angelegenheiten darf er nur durch Vermittelung der Centralverwaltung führen.

§. 16.

Der Anstaltsvorsteher kann mit den übrigen Lehrern Conferenzen halten, um in denselben alles das, was die Anstalt, besonders das Unterrichts- und Erziehungswesen betrifft, zu berathen. Beschlüsse, welche für die Anstaltsvorsteher bindend sein sollen, werden darin nicht gefaßt.

§. 17.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres ist vom Anstaltsvorsteher an die vorgesetzte Behörde über Fortgang, Bedürfnisse u. der Taubstummenschule ein Bericht abzustatten, und darin seine auf die gemachten Erfahrungen gegründeten Verbesserungsvorschläge niederzulegen.

Düsseldorf, den 3. November 1874.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Im Auftrage: Forster.

## Nachweise der abgeschlossenen Pflegeverträge.

Nro.	Namen des taubstummten Kindes.	Namen des Verpflegers.	Monatlicher Pflegesatz.		Bemerkungen.
			Thlr.	Sgr. Pf.	